

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Über Beamtengehälter. Besoldungspolitik]

[urn:nbn:de:bsz:31-252412](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252412)



„Es ist ein grundlegender Fehler der deutschen Besoldungspolitik, daß sich die Höhe des Gehalts nach der Zahl der durchgefessenen Hosen richtet.“
(Servus humilis.)

Zur Entwicklung der Beamtengehälter in Preußen.

Die „Neue Preussische Zeitung“ entnimmt dem „Statistischen Jahrbuch für den preussischen Staat“ Angaben über die Entwicklung der preussischen Beamtenbesoldungen. Vorausgeschickt ist eine Entwicklung von Arbeitszeit und Arbeitslohn. Hiernach ist beispielsweise der Mindestlohn der Zimmerleute von 16,50 *M* im Jahre 1869 auf 40,50 *M* im Jahre 1909 gestiegen. Die Steigerung betrug also etwa das Zweieinhalbfache. Es erhielt im Jahre 1870 ein Maurer und ein Steinhauer einen Mindestlohn von 10,20 *M*, im Jahre 1903 von 18 *M*, einen Höchstlohn in beiden Jahren von 14,40 *M* und 36 *M*, einen Mittellohn von 13,37 *M* und 25,80 *M*, einen Durchschnittslohn von 13,19 *M* und 25,98 *M*. Es ist also eine Steigerung um fast 100 vom Hundert, beim Höchstlohn sogar eine solche um etwa 150 vom Hundert eingetreten. Im allgemeinen sind die Löhne in Deutschland von 1870 bis 1909 um 50 bis 100 vom Hundert oder noch mehr gestiegen.

Diesen wirklich namhaften Steigerungen der Arbeitslöhne werden sodann die statistischen Angaben über die Steigerungen der Beamtenbesoldungen gegenübergestellt. Es ergibt sich zwar ein stetiges Fortschreiten der Besoldungen, aber weitaus nicht in ähnlichem Maße, wie bei den Arbeitslöhnen. Mit anderen Worten: es ist neuerdings der Beweis geliefert, daß die Beamtengehälter mit der fortschreitenden Geldentwertung nicht Schritt gehalten, vielmehr zum großen Schaden der Beamtenwirtschaft weit dahinter zurückgeblieben sind. Dem wertvollen Zahlenwerk seien folgende Angaben entnommen, die bis in die fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen und jeweils den niedrigsten (Anfangs-) Gehalt dem Höchstgehalt gegenübersetzen. Zunächst die Besoldung der Unterbeamten. Diese erhielten 1850 in den Ministerien 720—1350 *M*, im Jahre 1870 = 900—1500 *M*, 1875 aber 1200—1650 *M* und 240 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 1905 = 1200—1800 *M* und 480 Wohnungsgeldzuschuß, 1910 (und 1912) = 1400—2000 *M* und 480 *M* Wohnungsgeldzuschuß. Die Steigerung des Gesamteinkommens von 1870 bis jetzt beläuft sich hier also auf etwas über 100 vom Hundert beim Mindest- und 66 vom Hundert beim Höchsteinkommen. Bei den Regierungen betragen die Dienstehnkünfte dieser Gruppe 1850 nur 540 bis 900 *M*, im Jahre 1870 schon 900—1050 *M*, im Jahre 1905 = 1000—1500 *M* und 108 bis 180 *M* Wohnungsgeldzuschuß, im Jahre 1910 (und 1912) = 1200—1700 *M* und 220 bis 480 *M* Zuschuß. Von 1870 ab ist also das Mindesteinkommen um 50 vom

Hundert und mehr, das Höchsteinkommen um 100 vom Hundert und mehr gestiegen.

Geht man zu den mittleren Beamten über, so ergibt sich, daß diese bei den Ministerien im Jahre 1850 mit 1500—4500 *M.*, im Jahre 1870 mit 2400—4800 *M.*, im Jahre 1905 mit 3000—6000 *M.* und 900 *M.* Wohnungsgeldzuschuß, seit 1910 mit 3000—6600 *P.* und 1300 *M.* Wohnungsgeldzuschuß, zusammen 4300—7900 *M.* aus gestattet waren. Bei den Regierungen im Jahre 1850 nur 1500—3000 *M.*, im Jahre 1870 auch nur 1800—4300 *M.*, im Jahre 1905 aber 1800—4200 *M.* und 300—432 *M.* Wohnungsgeldzuschuß, seit 1910 = 2100—4500 *M.* und 450—800 *M.* Wohnungsgeldzuschuß. Der große Unterschied der Einkünfte und ihrer Steigerung zwischen Berlin und der Provinz wird damit begründet, daß die mittleren Beamten in den Ministerien eine Auslese unter ihresgleichen darstellen wie die Ministerialräte unter den Regierungsräten, zum Teil aber auch durch die gerade in Berlin besonders hohen Ausgaben für Miete u. dgl.

Von den höheren Beamten erhielten die Regierungsräte im Jahre 1850 nur 2400—4800 *M.*, im Jahre 1870 schon 3600 bis 5400 *M.*, 1905 dagegen 4200—7200 *M.* und 480—660 *M.* Wohnungsgeldzuschuß, seit 1910 dasselbe Gehalt, aber 720—1300 *M.* Wohnungsgeldzuschuß. Außerdem erhalten seit 1910 je 600 *M.* Zulage Regierungsräte in gehobener Stellung zu $\frac{1}{3}$ der Zahl der etatmäßigen Stellen. Die Steigerung des Einkommens seit 1870 ist also eigentlich nur beim Höchsteinkommen erheblich zu nennen; aber auch hier übersteigt sie nur bei den Inhabern gehobener Stellen den Betrag von 50 vom Hundert. Noch weniger fortgeschritten sind die vortragenden Räte (6000—9000 *M.* im Jahre 1850, 6600—9000 im Jahre 1870, 7500—11 000 *M.* und 1200 *M.* Wohnungsgeldzuschuß im Jahre 1905 und 7000—11 500 + 1680 *M.* Wohnungsgeldzuschuß seit 1910). Die Minister erhielten früher 30 000 *M.*, seit 1870 = 36 000 *M.* Gehalt und Dienstwohnung. Hier ist die Erhöhung also verhältnismäßig gering.

Bemerkenswert an diesen statistischen Angaben ist u. a. die Erscheinung, daß fast durchgehends die Höchstgehälter eine namhaftere Erhöhung erfahren haben, als die Anfangsgehälter. Diese Erscheinung kann aber nur unter der Voraussetzung als gesund angesehen werden, daß die Höchstgehälter den Beamten in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl und überdies in jenem Lebensalter erreichbar sind, das die bedeutendsten wirtschaftlichen Anforderungen an die Familien stellt. Andernfalls erhalten sie mehr oder weniger die Eigenschaft von Paradegehältern!

Die Besoldungsziffern allein zeigen noch lange kein zutreffendes Bild von dem wirtschaftlichen Wert der Besoldungsordnungen, vielmehr kommt es ebenso sehr auf die mit eingreifenden Verwaltungsgrundsätzen an, nach denen Anstellung, Beförderung usw. geordnet werden — und die oft viel wichtiger und einschneidender sind, als die Höhe des Gehalts.

Hierbei ist aber zu beachten, daß die Wartezeit bis zur Anstellung der Eisenbahndiätare in einem Verhältnis verlängert wurde, daß dadurch die Erhöhung der Anfangsgehälter nicht nur reichlich ausgeglichen, sondern angesichts der fortschreitenden Geldentwertung eine Verschlechterung der Anfangsbesoldung herbeigeführt wird. Die Anfangsbesoldung ist also im Verhältnis

zum Lebensalter des Angestellten und zur Wirtschaftslage ungenügend. Man erzieht hieraus, daß das Bestreben der mittleren Beamten nach Erhöhung der Anfangsgehälter und fortschreitenden Gehaltsvorrückungen, die das Endgehalt in angemessenem Lebensalter sicherstellen, nicht nur an und für sich wirtschaftlich und sozial berechtigt ist, sondern auch auf die zahlenmäßige geschichtliche Entwicklung der Beamtenbesoldung im allgemeinen sich gründet. (Diese Ausführungen, die die Wochenschrift für deutsche Bahnamer an die Angaben des Statistischen Jahrbuchs für Preußen knüpft, bilden auch für die badischen Beamten schon seit langen Jahren den immer wiederkehrenden Inhalt ihrer Eingaben wegen Besserstellung.)

„Ich bin in Staatsgeschäften alt genug geworden, um zu wissen, wie man einen verdrängt, ohne ihm seine Bestallung zu nehmen“.

(Regentin in Egmont (Goethe).)

Motto: Vor dummem Zehren und bößlichem Sparen
Soll uns in Liebe der Herrgott bewahren.

Die Vereinfachung der Staatsverwaltung.

(Auszug aus der Rede des Großh. Badischen Finanzministers in der Sitzung des Landtags am 9. Juni 1917.)

„Über die Vereinfachung der Staatsverwaltung will ich nur Weniges sagen. Die Vereinfachung der Staatsverwaltung wird vieles verbessern — jede Vereinfachung ist an sich eine Verbesserung —, sie wird aber auch manche bisher als vorteilhaft angesehene Einrichtung beseitigen müssen und in dieser Hinsicht vielleicht, ich will nicht sagen, als eine Verschlechterung, aber doch als eine unerwünschte oder in mancher Beziehung nachteilige Veränderung des derzeitigen Zustandes angesehen werden. Nicht alles, was für die Allgemeinheit von überwiegendem Vorteil ist, ist es auch für jeden einzelnen und für jedes beteiligte einzelne Interessengebiet. Trotzdem wird die Vereinfachung durchgeführt werden müssen. Darüber ist man sich in allen Staaten klar, und soviel mir bekannt, haben in sämtlichen Parlamenten die Regierungen dahingehende Erklärungen abgegeben. Der Hauptnutzen der Vereinfachung der Staatsverwaltung ist die Ersparung von Verwaltungskosten, und der Zwang zum Sparen wird sie zur unerbittlichen Notwendigkeit machen. Wie weit man in der Vereinfachung wird gehen müssen, ob man neben dem unbedingt Notwendigen auch dem Wünschenswerten und dem Angenehmen in den Verwaltungseinrichtungen noch wird Konzessionen machen können, das hängt lediglich von dem Zwang der Verhältnisse ab, die der Kriegsausgang bestimmen wird. Ich kann also im heutigen Stadium nur sagen, daß etwas geschehen muß, aber nicht, wie weit gegangen werden muß.“